

# SO\_GERICHTE BKBES.2019.147 vom 27. April 2020

SO Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_BKBES.2019.147](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2019.147)

FR: SO\_GERICHTE BKBES.2019.147 du 27 avril 2020

IT: SO\_GERICHTE BKBES.2019.147 del 27 aprile 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2014 wurde A. \_\_\_\_ (Beschwerdeführer) wegen vorsätzlicher Tötung, einfacher Körperverletzung, bandenmässigen Diebstahls, versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs, versuchten Hausfriedensbruchs, mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren und drei Monaten, abzüglich 137 Tage Untersuchungshaft, sowie zu einer Busse von CHF 600.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu sechs Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt. Gleichzeitig ordnete das Obergericht eine stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB an.

2.1 Der Beschwerdeführer befand sich seit dem 24. Juni 2011 in verschiedenen Vollzugsanstalten im vorzeitigen Strafvollzug. Am 8. Mai 2014 trat er in der Justizvollzugsanstalt (JVA) [...] die angeordnete stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB an. Darauf erfolgten aufeinanderfolgend Versetzungen ins Zentralgefängnis [...] (18. September 2014), ins Untersuchungsgefängnis [...] (30. Oktober 2014), in die JVA [...] (8. Dezember 2014), ins Untersuchungsgefängnis (UG) [...] (20. Juni 2016) sowie in die JVA [...] (15. September 2016), wobei dieser Aufenthalt durch mehrere Kriseninterventionen in der [...] sowie in der forensisch-psychiatrischen Station [...] der [...] unterbrochen wurde. Seit dem 19. Januar 2018 befand sich der Beschwerdeführer wiederum in der JVA [...], wobei dieser Aufenthalt durch eine psychiatrische Krisenintervention in der Klinik [...] (25. Juni bis 9. Juli 2018) unterbrochen wurde. Zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung befand sich der Beschwerdeführer weiterhin in der JVA [...]. Im Oktober 2016 wurde beim Beschwerdeführer eine schubförmige Multiple Sklerose (MS) diagnostiziert.

2.2 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die stationäre Massnahme während ungefähr zwei Jahren gut und vielversprechend verlief, dass sich dann aber im Verlauf des Jahres 2016 in der JVA [...] Probleme ergaben, die schliesslich zu einer Versetzung in die JVA [...] führten. Aufgrund der diagnostizierten Krankheit und dem Verhalten des Beschwerdeführers kam es zunehmend zu weiteren Schwierigkeiten, sodass die JVA [...] dem Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) am 13. Dezember 2017 mitteilte, sie stelle den Beschwerdeführer der JVA [...] wieder zur Verfügung. Seit seinem Wiedereintritt in die JVA [...] am 9. Januar 2018 gestalteten sich Strafvollzug und Therapie äusserst schwierig. Der Beschwerdeführer zeigte ein aggressives und bedrohliches Verhalten, liess sich kaum führen und verweigerte Kommunikation und Kooperation. Es wurde daraufhin in verschiedensten Vollzugsinstitutionen versucht, einen anderen Platz zu finden, was jedoch misslang. Im Verlauf des Jahres 2019 verbesserte sich die Situation, indem beim

Beschwerdeführer gegensätzliche Verhaltensweisen beobachtet werden konnten. Einerseits zeigte er sich meist und im Allgemeinen angepasst, freundlich, sozial und stand mit den meisten Mitinsassen und der Betreuung in Kontakt. Andererseits zeigte er sich in Stimmungstiefs in seinem Verhalten und auch verbal sehr dissozial und nicht kooperativ. Er weigerte sich standhaft Urinproben abzugeben, da er gemäss eigenen Angaben in seiner Zelle zur Behandlung seiner MS-Krankheit CBD-Blüten rauche. Schulmedizinische MS-Medikamente sowie andere Medikamente lehnte er strikte ab. Ein geregelter Alltag und eine konstruktive Zusammenarbeit ■ auch bezüglich Therapie ■ war nicht möglich, da solche Phasen der Wut, des Ärgers und der Frustration ■ einhergehend mit massiven Vorwürfen, ausgeprägten Hassgefühlen, direkten schweren Drohungen und konkreten Gewaltfantasien ■ die an sich guten Phasen relativ oft unterbrachen. Die Situation verschlimmerte sich, je näher die erstinstanzliche Hauptverhandlung rückte und auch an der Verhandlung selbst musste der Beschwerdeführer mehrfach ermahnt und diszipliniert werden. Für Details wird auf die ausführliche Schilderung des Therapieverlaufs im vorinstanzlichen Nachentscheid (II. A. Therapieverlauf, Ziff. 1-39, S. 4 bis 27 des angefochtenen Entscheids) verwiesen.

3.1 Am 4. März 2019 beschloss das Department des Innern des Kantons Solothurn (DdI), die angeordnete stationäre Massnahme weiterzuführen und dem Amtsgericht Solothurn-Lebern die Verlängerung um fünf Jahre zu beantragen. Es bestehe weiterhin ein Behandlungsbedarf im Rahmen einer stationären Massnahme. Gestützt auf die gutachterlichen Ausführungen und die aktuellen Rückmeldungen zum Behandlungsverlauf sei zwar aktuell von einer ungünstigen Behandlungsprognose auszugehen. Der Beschwerdeführer zeige sich der stationären Behandlung kaum zugänglich. Es überwiege dysfunktionales Verhalten, welches ein Fortkommen im Behandlungsverlauf verunmögliche. Es sei weiterhin von einer mittel bis hohen Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte auszugehen. Laut dem aktuellen psychiatrischen Gutachten sei Aussichtslosigkeit (noch) nicht zu belegen. Allerdings müsse von Seiten des Beschwerdeführers die Bereitschaft vorhanden sein, das Setting und Angebote anzunehmen, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Der Beschwerdeführer solle jedoch aus Sicht der Vollzugsbehörde die Chance erhalten, die stationäre Massnahme fortsetzen zu können. Als Alternative zur stationären Massnahme werde eine rein sichernde Massnahme gesehen, was ultima ratio sein müsse. Aktuell befinde sich der Beschwerdeführer in einer auf die Behandlung der bei ihm vorliegenden Störung spezialisierten Vollzugseinrichtung. Eine Fortsetzung der stationären Massnahme erscheine jedoch nur dann in deliktpräventiver Hinsicht sinnvoll, wenn eine Verlängerung um die Höchstdauer von fünf Jahren erfolge, da der Beschwerdeführer im therapeutischen Prozess noch am Anfang stehe.

3.2 Mit E-Mail vom 28. März 2019 (schriftliche Nachreichung am 10. April 2019) hat das Amt für Justizvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug beim Richteramt Solothurn-Lebern die Verlängerung der angeordneten stationären Massnahme nach Art. 59 StGB um fünf Jahre beantragt.

#### **E. 4**

Mit Nachentscheid vom 6. September 2019 zum Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2014 verlängerte das Amtsgericht von Solothurn-Lebern die angeordnete stationäre therapeutische Massnahme ■ beginnend ab dem 8. Mai 2019 ■ um fünf Jahre, setzte die Entschädigung des amtlichen Verteidigers auf CHF 7'787.35 fest, zahlbar durch den Staat und auferlegte die Kosten von CHF 5'550.00 dem

Beschwerdeführer.

Zur Begründung verwies das Gericht in erster Linie auf das aktuelle psychiatrische Gutachten von Prof. Dr. C.\_\_\_\_, das es als vollständig, fachlich fundiert und schlüssig erachtete. Das individuelle Rückfallrisiko für (tätliche) Gewaltdelikte in Konfliktsituationen sei als mittelgradig erhöht bis hoch einzuschätzen. Hoch sei es bei Rückkehr in das Drogen- und kriminelle Milieu und bei erneutem Substanzkonsum. Hoch sei es auch für gewalttätiges Verhalten in Form von Drohungen. Die Behandlung sei aktuell noch in jedem Fall unter gesicherten Bedingungen durchzuführen, vorzugsweise in einem therapeutischen Umfeld, in welchem gleichermaßen der psychischen Störung und der körperlichen Erkrankung Rechnung getragen werden könne. Im heutigen Zeitpunkt sei es legalprognostisch nicht möglich, den Beschwerdeführer aus der Massnahme zu entlassen. Vielmehr stehe er immer noch im Anfangsstadium seiner Behandlung. Die Rückfallgefahr sei während der bisherigen Behandlung kaum vermindert worden. Mangels günstiger Prognose könne der Beschwerdeführer nicht bedingt aus der Massnahme entlassen werden. Das Störungsbild beim Beschwerdeführer bestehe fort und das Rückfallrisiko sei weiterhin hoch. Zwecks Besserung der Legalprognose sei die Behandlungsbedürftigkeit damit zu bejahen, auch wenn der Beschwerdeführer selbst keinen Leidensdruck verspüre und sein Risikopotenzial als gering einschätze. Objektive und subjektive Therapiefähigkeit lägen vor und hinsichtlich der Therapiewilligkeit sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer diesbezüglich ambivalent eingestellt sei. Da die Behandlungsnotwendigkeit dringend und die Therapiefähigkeit nicht grundsätzlich abzuspochen sei, solle diese Ambivalenz nicht zwingend ein Grund sein, die stationäre therapeutische Massnahme schon jetzt aufzuheben. Eine rein sichernde Massnahme dränge sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht auf.

Nebst der Gutachterin würden auch der SMV und die JVA [ ] die Weiterführung der stationären Massnahme empfehlen. Zwar gestalte sich die Massnahme im Moment als schwierig, jedoch könne eine Aussichtslosigkeit gemäss Art. 62c StGB (noch) nicht belegt werden. Durch die Fortführung der Massnahme lasse sich momentan die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen. Die Behandlung des Beschwerdeführers in einer JVA mit «sekundärem Massnahmenvollzug» (Schwerpunkt Vollzug von Strafen) stelle zwar für die Institution und den Beschwerdeführer eine grosse Herausforderung dar, jedoch könne aktuell noch nicht gesagt werden ■ obschon viele Institutionen bereits angefragt worden seien ■, dass keine geeignete forensisch-psychiatrische Klinik zur Behandlung zur Verfügung stehe. Die stationäre Massnahme sollte primär störungs- und bedürfnisorientiert ausgerichtet sein und die psychische Befindlichkeit bessern und stabilisieren. Dabei sollte auch der multiplen Sklerose Rechnung getragen werden, wenn möglich mit medikamentöser Therapie, möglichst regelmässiger Physiotherapie und angepasster Beschäftigung/Arbeit. Das vorgeschlagene Setting der Gutachterin mit einer strukturierenden, betreuenden und kontrollierenden Komponente werde dem Behandlungsbedürfnis des Beschwerdeführers optimal Rechnung tragen können. Falls dieser es nicht schaffe, an das erreichte Therapieniveau von Mitte 2016 anzuknüpfen und weitere Fortschritte in der Therapie für sich zu verbuchen, sondern sein aktuelles Verhalten beibehalte, werde eine rein sichernde Massnahme geprüft werden müssen. Angesichts des individuellen Rückfallrisikos und der betroffenen Rechtsgüter erweise sich der mit der Verlängerung der Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte als verhältnismässig. Insgesamt stehe der Beschwerdeführer aber immer noch im

Anfangsstadium der Therapie, weshalb sich auch die Verlängerung um fünf Jahre als verhältnismässig erweise.

## **E. 5**

Gegen dieses Urteil liess A.\_\_\_\_ durch seinen Vertreter Rechtsanwalt Julian Burkhalter am 21. November 2019 frist- und formgerecht Beschwerde erheben. Er ersuchte um Zustellung der paginierten Akten und eine erneute 10-tägige Begründungsfrist. Gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B\_1095/2019 vom 30. Oktober 2019 wurde der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern mit Beschluss der Beschwerdekammer bereits am 8. November 2019 (BKBES.2019.134) angewiesen die Strafvollzugsakten zu paginieren, respektive paginieren zu lassen.

In seiner Beschwerde vom 21. November 2019 rügt der Beschwerdeführer die Sachverhaltserhebung, die Rechtsanwendung und die Angemessenheit. Insbesondere macht er geltend, die Fortführung der Massnahme erscheine als aussichtslos. Die JVA [...] sei keine geeignete Einrichtung im Sinne des Gesetzes. Ein Fortschritt in der Legalprognose sei nicht auszumachen. Die vollständige und dauernde Isolation sei keine Lösung. Demzufolge erscheine die Massnahme als aussichtslos. Die Massnahme sei deshalb aufzuheben, zumal sie auch gegen Art. 5 EMRK verstosse. Auch Art. 5 der Bundesverfassung (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns) sei durch die unbesehene Verlängerung der Massnahme um weitere fünf Jahre verletzt. Diese Norm sei verfassungswidrig und könne daher nicht angewendet werden. Sie verstosse zudem auch gegen Art. 3 und 5 EMRK. Bezüglich Kostenaufgabe verletze der angefochtene Entscheid Art. 426 StPO (Kostentragungspflicht der beschuldigten Person und der Partei im selbstständigen Massnahmeverfahren). In seiner als Stellungnahme bezeichneten Begründung der Beschwerde verlangt der Beschwerdeführer dann am 17. Januar 2020 die unverzügliche Aufhebung der bestehenden Isolationshaft und die unverzügliche Entlassung aus der Haft gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 EMRK.

## **E. 6**

### **Dauer der Massnahme**

Wie erwähnt, verlangt das Verhältnismässigkeitsprinzip nicht nur in Bezug auf die Anordnung der Massnahmenverlängerung als solche Beachtung, sondern auch hinsichtlich ihrer Dauer (Art. 56 Abs. 2 StGB). Nach dem Gesetzeswortlaut darf die Massnahme um höchstens fünf Jahre verlängert werden. Daraus folgt unmissverständlich, dass im Einzelfall auch eine Verlängerungsdauer von weniger als fünf Jahren in Frage kommen kann. Dabei sind im Zusammenhang mit der im zu beurteilenden Fall konkret anzuordnenden Verlängerungsdauer sämtliche in dieser Hinsicht rechtsrelevanten Umstände zu berücksichtigen, insbesondere auch die von einem Gutachter in dieser Hinsicht abgegebene Empfehlung bezüglich der konkreten Dauer der Verlängerung. Die Vorinstanz hat die stationäre Massnahme ■ entsprechend dem Antrag des SMV und der Staatsanwaltschaft ■ um fünf Jahre verlängert.

Zu Recht hat die Vorinstanz festgehalten, es gehe darum, genügend Raum für den bestmöglichen Verlauf einer Therapie zu schaffen und allfälligen Rückschlägen mit ausreichenden Reserven zu begegnen. Weil der Beschwerdeführer die Therapie und den Vollzugsort gänzlich ablehne, stehe man am Anfang einer Therapie. Obschon sich bis Mitte 2016 eine vorsichtig positive Entwicklung angedeutet habe, habe diese Entwicklung ab Mitte 2016 eine negative Kehrtwende erfahren, die bis zur gänzlichen Ablehnung der

Therapie geführt habe.

Die Situation ist heute, wie erwähnt, eine andere. Im Verlauf des letzten halben Jahres hat sich eine positive Entwicklung gezeigt und der Beschwerdeführer ist von seiner kompletten Verweigerungshaltung abgerückt. Es ist wie gesagt zu hoffen, dass er diesen Weg fortsetzt und ■ wie es schon die Gutachterin erwähnt hat ■ beim Stand 2016 anknüpft und weiterfährt. Das würde heissen, dass er sein Verhalten, das er in der JVA [...] an den Tag gelegt hat, auf die JVA [...] «überträgt» und ■ beispielsweise ■ künftig keine Disziplinierungen mehr nötig sein werden. Dass dies möglich ist, hat der Beschwerdeführer im vergangenen halben Jahr bewiesen. Ebenso sollte die begonnene Therapie weitergeführt werden. Dabei wäre es aus Sicht des Gerichts zu empfehlen, die bisherige Psychologin, die offenbar ein gewisses Vertrauensverhältnis aufbauen konnte, mit der Weiterführung der Therapie zu betrauen. In Anbetracht all dieser Umstände und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes rechtfertigt sich eine Verlängerung der Massnahme um die Dauer von drei Jahren, beginnend am 8. Mai 2019.

Der Beschwerdeführer hat mehrfach erwähnt, er wolle nichts wissen von einer Therapie, man solle ihn doch seine Strafe verbüssen lassen und ihn dann in seine Heimat (...) ausschaffen. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Ob sie sich realisieren lässt, hängt weitgehend vom Verhalten und der Kooperation des Beschwerdeführers ab. Dabei ist sicher auch die MS-Erkrankung zu beachten, die die Situation für den Beschwerdeführer um einiges schwieriger macht. Da es verschiedene Formen und Auswirkungen dieser Krankheit gibt und ein Leben damit auch im Strafvollzug möglich ist, muss sich der Beschwerdeführer auch überlegen, ob er in Zukunft bei der Therapie seiner Krankheit nicht auch kooperieren möchte. Auf der anderen Seite muss dem Beschwerdeführer auch bewusst sein, dass bei einem Festhalten an seiner Verweigerungshaltung und Obstruktion ■ konkret das Weiterführen seines Verhaltens, wie er es in der JVA [...] bis Oktober 2019 gezeigt hat ■ mit einem Antrag auf Verwahrung zu rechnen ist (vgl. Stellungnahme des Amtes für Justizvollzug vom 17. Dezember 2019; oben I. Ziff. 6).

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen und der Nachentscheid des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 6. September 2019 aufzuheben. Die vom Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 8. Mai 2014 angeordnete stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB wird um drei Jahre, beginnend ab 8. Mai 2019, verlängert; dies als Chance für den Beschwerdeführer. Bis im Mai 2022 soll er die Möglichkeit erhalten, der Gesellschaft zu zeigen, dass er seine psychische Erkrankung trotz seiner MS-Erkrankung so im Griff hat, dass er in den normalen Strafvollzug übertreten, seine Strafe bis zum Straffende, allenfalls mit Hilfe einer ambulanten Therapie, verbüssen und damit seine persönlichen Ziele verwirklichen kann.

## V. Kosten und Entschädigungen

1. Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn bei notwendiger Verteidigung die Voraussetzungen von Art. 132 Abs. 1 lit a StPO erfüllt sind. Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung zudem eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Rechtsanwalt Burkhalter ist daher ■ wie bereits vor der Vorinstanz ■ auch für das Beschwerdeverfahren als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers einzusetzen.

2. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung befindet die Rechtsmittelinstanz auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung, wenn sie selber einen neuen Entscheid fällt (reformatorischer Entscheid).

Auf die Rechtsbegehren wurde im Rechtsmittelverfahren teilweise nicht eingetreten und die Dauer der Massnahme wurde nicht gestützt auf einen Antrag des Beschwerdeführers, sondern von Amtes wegen, verkürzt. Der Beschwerdeführer gilt deshalb als mehrheitlich unterliegend und hat drei Viertel der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Bei diesem Ergebnis müssen die Kosten des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens nicht neu verlegt werden, zumal auch keine entsprechenden Anträge gestellt wurden. Die Urteilsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 2'000.00 festgesetzt, womit sich Gesamtkosten von CHF 2'060.00 ergeben. Der Beschwerdeführer hat somit CHF 1'545.00 zu bezahlen (drei Viertel).

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (Urteil 6B\_847/2017 vom 7. Februar 2108, Erw. 5) kann sich der aus Art. 29 Abs. 3 BV abgeleitete Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege von vornherein nur auf die (einstweilige) Befreiung von Kosten beziehen, welche den Zugang zum Verfahren beschränken oder erschweren. Dazu zählt in erster Linie die Verpflichtung zur Leistung von Kostenvorschüssen oder anderer Sicherheitsleistungen, die vom Gesetz im Hinblick auf die weitere Durchführung des Verfahrens vorgesehen sind. Ist das Verfahren bzw. das Rechtsmittelverfahren indessen abgeschlossen, steht Art. 29 Abs. 3 BV einer Kostenaufgabe nicht entgegen.

Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt J. Burkhalter, wird gemäss der Kostennote auf CHF 7'229.05 festgesetzt (25,78 Stunden ■ die Hauptverhandlung hat inklusive Urteilseröffnung nur 4,5 Stunden gedauert, statt der aufgeführten 6 Stunden ■ à CHF 180.00, plus Auslagen und MwSt.) und ist zahlbar durch den Staat Solothurn. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch für drei Viertel, d.h. CHF 5'421.80, innert zehn Jahren gemäss Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO.

Demnach wird beschlossen:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Müller

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.